

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND
ÜBERNAHMEANGEBOTE (ÜBERNAHMEGESETZ; ÜBG)
UND DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES (ABGB)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 12. November 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstelle	5
1. Ausgangslage	7
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Abänderung Übernahmegesetz	9
4.2 Abänderung ABGB.....	16
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	17
6. Regierungsvorlage	19
6.1 Abänderung des Übernahmegesetzes	19
6.2 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	23

Beilage:

- Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142, 30. April 2004, S. 12 ff.)

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Erlass des Gesetzes vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG) wurde die Richtlinie 2004/25/EG umgesetzt und damit ein rechtlicher Rahmen für die grenzüberschreitende Übernahme von börsenkotierten Unternehmen geschaffen. Das Übernahmegesetz garantiert nach den Vorgaben der Richtlinie ein faires und transparentes Übernahmeverfahren, welches unter Aufsicht einer unabhängigen Stelle durchgeführt wird und den Interessen aller betroffenen Akteure des Übernahmeverfahrens Rechnung trägt. Weiters wurde durch die Schaffung des Übernahmegesetzes der vormals bestehende negative Kompetenzkonflikt mit Drittstaaten, insbesondere der Schweiz, der sich aus der Tatsache des Fehlens liechtensteinischer Übernahmeregelungen bei gleichzeitiger Nichtanwendbarkeit des Schweizer Börsengesetzes ergab, beseitigt.

Aufgrund zweier vom 9. Dezember 2008 bzw. vom 19. März 2010 datierenden Informationsersuchen der EFTA Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority, ESA), in welchen die ordnungsgemässe Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG in einzelnen Punkten in Frage gestellt wird, soll das Übernahmegesetz nunmehr einer punktuellen Teilrevision unterzogen und zugleich eine Verordnung mit Ausführungsbestimmungen zum Übernahmegesetz geschaffen werden.

Über diese Bestrebungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG hinausgehend soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Übernahmegesetzes eine Verweisungsnorm betreffend den Ausschluss von Minderheitsaktionären eingeführt werden, wonach die Regierung nähere Bestimmungen zum Verfahren der Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere erlassen kann.

Die Regierung ist überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen punktuellen Anpassungen des Übernahmegesetzes zum Einen die Bedenken der ESA betreffend die ordnungsgemässe Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG ausgeräumt werden können und zum Anderen mit einzelnen klärenden Ausführungsbestimmungen in einer neu zu erlassenden Übernahmeverordnung die Praktikabilität des Übernahmerechts deutlich verbessert werden kann.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein FMA

Vaduz, 24. August 2010

RA 2010/1844-7403

P

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein hat die Richtlinie 2004/25/EG betreffend Übernahmeangebote im Jahr 2007 mittels Schaffung des Übernahmegesetzes in liechtensteinisches Recht inkorporiert. Auf den Erlass einer entsprechenden Übernahmeverordnung hat die Regierung bislang verzichtet.

Im Rahmen eines vom 9. Dezember 2008 datierenden, an die Stabsstelle EWR (SEWR) adressierten Informationersuchens stellte die ESA bezüglich mehrerer Punkte die ordnungsgemässe Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG in Frage und ersuchte die Regierung diesbezüglich um Klärung.

Im Antwortschreiben an die ESA vom 27. März 2009 konnte Liechtenstein bezüglich der Mehrzahl der von der ESA angeführten Punkte deren Zweifel an der ordnungsgemässen Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG ausräumen, reduzierten sich doch die von der ESA aufgeworfenen Kritikpunkte in deren zweitem, vom 19. März 2010 datierenden Informationersuchen von vormals neun auf nunmehr drei. Diese drei verbleibenden Kritikpunkte sollen im Rahmen der vorgeschlagenen Teilrevision des Übernahmegesetzes sowie der damit einhergehenden Schaffung einer Ausführungsverordnung zum Übernahmegesetz ausgeräumt werden.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Anlass für diese Vorlage sind die zwei obgenannten Schreiben der ESA, in welchen letztere die ordnungsgemässe Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG im

liechtensteinischen Recht in einzelnen Punkten als nicht vollständig qualifiziert hat.

Zudem erachtet die Regierung aufgrund entsprechender Erfahrungen die Aufnahme einer Verweisungsnorm für nähere Ausführungsbestimmungen zum Verfahren über den Ausschluss von Minderheitsaktionären („Squeeze Out“ nach Art. 17 Abs. 4 ÜbG) als notwendig. Entsprechend plant die Regierung den Erlass einer kurzen Übernahmeverordnung, wobei sie sich auf einzelne zentrale Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Kraftloserklärungsverfahren der restlichen Beteiligungspapiere beim Ausschluss von Minderheitsaktionären, beschränken will.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Im Rahmen der vorgeschlagenen Teilrevision des Übernahmegesetzes soll die in Art. 2 Abs. 1 Bst. f ÜbG enthaltene Definition des Begriffes „gemeinsam handelnde Personen“ eine Erweiterung erfahren. Weiter soll die in Art. 14 Abs. 1 ÜbG enthaltene, nach Ansicht der ESA zu generell gehaltene Ausnahmebestimmung aufgehoben und über den in Art. 25 Abs. 6 ÜbG enthaltenen Verweis eine Verordnungsbestimmung zur Ermittlung des Mindestpreises eines Pflichtangebotes geschaffen werden. Des weiteren soll sodann die bislang unterlassene Umsetzung von Art. 5(2) der Richtlinie durch Schaffung eines neuen Art. 23 Abs. 1 Bst. d nachgeholt und die in Art. 23. Abs. 2 ÜbG enthaltene, aus Sicht der ESA unzulässige Ausnahmebestimmung, wonach die FMA einen Bieter unter bestimmten Voraussetzungen von der Angebotspflicht befreien kann, sowie der hierauf Bezug nehmende Art. 23 Abs. 3 ÜbG aufgehoben werden.

Daneben bedarf es, insbesondere aufgrund der bislang fehlenden Detailregelung des Verfahrens zum Ausschluss von Minderheitsaktionären und der damit ver-

bundenen Kraftloserklärung von deren Beteiligungspapieren (vgl. Art. 17 Abs. 4 ÜbG), der Schaffung einer Übernahmeverordnung. In diesem Zusammenhang soll für den Anspruch des Inhabers eines kraftlos erklärten Beteiligungspapiers auf Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschgebots eine verkürzte Verjährungsfrist von fünf Jahren eingeführt werden. Da die allgemeine Verjährungsregel im ABGB auf Gesetzesstufe festgehalten ist, muss auch die Spezialbestimmung auf Gesetzesstufe eingefügt werden. Aus diesem Grund soll ein neuer Art. 17 Abs. 4b ÜbG geschaffen werden sowie in der Konsequenz die Ausnahmebestimmung von § 1486 im ABGB um eine Ziffer 8 erweitert werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung Übernahmegesetz

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. f

Art. 2(1)(d) der Richtlinie 2004/25/EG, welcher den Begriff „gemeinsam handelnde Personen“ konkretisiert, wurde im ÜbG in seiner geltenden Fassung in Art. 2 Abs. 1 Bst. f sowie Art. 2 Abs. 2 umgesetzt.

In ihrem ersten Informationsersuchen vom 9. Dezember 2008 monierte die ESA, Art. 2 Abs. 1 Bst. f ÜbG in der geltenden Fassung erfasse nicht, wie vom Richtlinientext vorgegeben, Personen, welche zum Zwecke der Vereitelung des Erfolges eines Übernahmeangebotes zusammenarbeiten.

Im Antwortschreiben vom 27. März 2009 argumentierte Liechtenstein, dass, auch wenn das gemeinsame Handeln von Personen zum Zweck der Vereitelung des Erfolges eines Übernahmeangebotes nicht unmittelbar von Art. 2 Abs. 1 Bst. f ÜbG erfasst sei, es doch zumindest mittelbar umgesetzt sei aufgrund des Verweises in Art. 2 Abs. 2 ÜbG, wonach im Übrigen die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2004/25/EG ergänzend Anwendung finden.

In ihrem zweiten, vom 19. März 2010 datierenden Informationsersuchen teilte die ESA mit, dass die Richtlinie im Falle des gemeinsamen Handelns von Personen bestimmte Pflichten auferlege, welche wiederum mit Rechten anderer Personen korrespondierten. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes [ECJ Case C-96/95 Commission v. Germany (1997) ECR I-01653], wonach Richtlinien so in das nationale Recht umgesetzt werden müssen, dass dort, wo die Richtlinie Rechte für einzelne vorsieht, die betroffenen Personen das gesamte Ausmass ihrer Rechte eindeutig feststellen können und sich gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten auf diese stützen können, betonte die ESA weiter, dass die bestehende Umsetzung von Art. 2(1)(d) der Richtlinie nicht ausreichend klar sei. Die ergänzende Verweisung auf die Begriffsbestimmungen der Richtlinie in Art. 2 Abs. 2 ÜbG sei nicht ausreichend.

Im Antwortschreiben vom 18. Mai 2010 erklärte sich Liechtenstein bereit, den Kritikpunkten der ESA im Rahmen der nunmehr anstehenden Teilrevision des Übernahmegesetzes Rechnung zu tragen.

Daher wird vorliegend eine dahingehende Anpassung von Art. 2 Abs. 1 Bst. f ÜbG vorgeschlagen, als dass die darin enthaltene Definition gemeinsam handelnder Personen künftig explizit auch Personen mit umfasst, welche zum Zwecke der Vereitelung des Erfolges eines Übernahmeangebotes zusammenarbeiten. Um gegenüber der ESA keine Erklärungsschwierigkeiten zu haben, wird der Richtlinien-text hier wörtlich übernommen.

Zu Art. 14 Abs. 1

Art. 5(4) der Richtlinie 2004/25/EG regelt die Festsetzung des angemessenen Preises im Rahmen eines Pflichtangebotes. Unterabsatz 2 dieser Bestimmung enthält eine Ausnahmebestimmung, wonach die Mitgliedstaaten ihre Aufsichtsstellen ermächtigen können, den in Unterabsatz 1 genannten Preis unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nach eindeutig festgelegten Kriterien abzuän-

dern, sofern dabei die allgemeinen Grundsätze nach Art. 3(1) der Richtlinie eingehalten werden.

Im in der Korrespondenztabelle (ToC) nebst anderen Bestimmungen als Umsetzungsmassnahme zu Art. 5(4) der Richtlinie angeführten Art. 14 Abs. 1 des geltenden ÜbG wird vorgeschrieben, dass, sobald eine Bekanntmachung betreffend ein Angebot oder eine Anzeige erfolgt ist, der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, abgeben dürfen, es sei denn, der Bieter verbessert das öffentliche Angebot oder die FMA gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

In ihrem Informationsersuchen vom 9. Dezember 2008 äusserte die ESA Bedenken, diese Ausnahmebestimmung (vgl. unterstrichenen Text) sei zu generell gehalten. Insbesondere entbehre die getroffene Regelung der - von Art. 5(4) 2. Unterabsatz der Richtlinie vorgeschriebenen - Festlegung bestimmter Voraussetzungen und eindeutiger Kriterien für eine abweichende Festlegung des Preises.

Im Antwortschreiben erklärte sich Liechtenstein bereit, die Kriterien, nach welchen die FMA den Preis eines Pflichtangebotes abändern darf, in der zu schaffenden Ausführungsverordnung zum Übernahmegesetz zu definieren.

Im zweiten Informationsersuchen vom 19. März 2010 forderte die ESA die Regierung auf, sie über den Stand bezüglich der zu schaffenden Übernahmeverordnung sowie die betreffenden Bestimmungen, welche eine vollständige Umsetzung von Art. 5(4) der Richtlinie 2004/25/EG gewährleisten sollen, zu informieren.

Im Antwortschreiben vom 18. Mai 2010 teilte Liechtenstein erneut mit, die Kriterien, nach denen die FMA den Preis eines Pflichtangebotes abändern darf, wür-

den in der zu schaffenden Ausführungsverordnung zum Übernahmegesetz definiert.

Vorliegend wird vorgeschlagen, die erwähnte Ausnahmebestimmung in Art. 14 Abs. 1 ÜbG aufzuheben und den Regelungsgehalt von Art. 5(4) 2. Unterabsatz der Richtlinie via den bestehenden Verweis in Art. 25 Abs. 6 ÜbG, wonach die Regierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Mindestpreises eines Pflichtangebots erlassen kann, auf Stufe der neu zu schaffenden Übernahmeverordnung umzusetzen.

Zu Art. 17 Abs. 4a

Art. 17 Abs. 4 ÜbG schreibt vor, dass, sofern der Bieter nach dem Ablauf der Angebotsfrist über mindestens 95 % des stimmberechtigten Kapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft verfügt, er berechtigt ist, binnen einer Frist von drei Monaten von der FMA die Verfügung der Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere gegen Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebots zu verlangen. Weiter schreibt diese Bestimmung vor, dass diese Regelung auf den Bieter, der nach dem Ablauf der Angebotsfrist über mindestens 95 % einer Gattung der übrigen Beteiligungspapiere im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. d verfügt, innerhalb der Gattung sinngemäss anzuwenden ist.

Das geltende ÜbG sieht für dieses Ausschlussverfahren der Minderheitsaktionäre („Squeeze Out“ nach Art. 17 Abs. 4 ÜbG) keinerlei Vorschriften zum Verfahrensablauf, insbesondere nicht zum Kraftloserklärungsverfahren der restlichen Beteiligungspapiere vor. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass diesbezüglich klärende Ausführungsbestimmungen für die Verbesserung der Praktikabilität des Übernahmerechts sowie für die Erhöhung der Rechtssicherheit dringend notwendig sind. Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen Art. 17 Abs. 4a einzuführen, wonach die Regierung mit Verordnung nähere Bestimmungen zum Verfahren der Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere erlassen kann.

Zu Art. 17 Abs. 4b

Die Richtlinie 2004/25/EG sowie das geltende ÜbG sehen für das Übernahmeverfahren grundsätzlich ein rasches Verfahren vor. So statuiert etwa Art. 3 ÜbG in Bst. f als allgemeinen Grundsatz, dass der Bieter und die Zielgesellschaft das Verfahren rasch durchzuführen haben und dass insbesondere die Zielgesellschaft durch ein Übernahmeangebot in ihrer Geschäftstätigkeit nicht über einen angemessenen Zeitraum hinaus behindert werden darf.

Erfahrungen mit dem speziellen Kraftloserklärungsverfahren der restlichen Beteiligungspapiere nach dem Übernahmegesetz haben gezeigt, dass gesetzlich nicht klar geregelt ist, wann der Anspruch des Inhabers eines kraftlos erklärten Beteiligungspapiers auf Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebots verjährt. Gemäss § 1478 ABGB gilt eine (lange) Verjährungsfrist von 30 Jahren für alle Forderungen, für welche keine besonderen Vorschriften gelten. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass es sachgerecht und angebracht ist, die längstdauernde Verpflichtung zur Rückzahlung an Inhaber von kraftlos erklärten Beteiligungspapieren – und damit auch zur Bereithaltung des entsprechenden Betrages durch die Bieterin bzw. durch die Zielgesellschaft in der Eigenschaft als Zahl- und Abwicklungsstelle – zeitlich zu beschränken. Die Regierung erachtet dabei eine Verjährungsfrist von fünf Jahren als sachgerecht, so dass Bieter bzw. Zielgesellschaft spätestens nach dieser Zeitspanne das Verfahren endgültig abschliessen können.

Im Sinne des Vorstehenden wird vorgeschlagen, eine Spezialbestimmung für eine verkürzte Verjährungsfrist in einem neuen Art. 17 Abs. 4b im ÜbG einzufügen. In dieser neuen Bestimmung wird festgehalten, dass der Anspruch des Inhabers eines kraftlos erklärten Beteiligungspapiers auf Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebots in fünf Jahren verjährt. Die Verjährungsfrist beginnt nach der vorgeschlagenen Regelung mit dem Ende des Kalenderjah-

res, in welchem die Verfügung der Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere durch die FMA veröffentlicht wurde, zu laufen. Mit dieser Bestimmung soll in Bezug auf die Verjährungsfrist im Kraftloserklärungsverfahren nach dem Übernahmegesetz rechtliche Klarheit und damit Rechtssicherheit für die Anwender und Betroffenen erlangt werden.

Da die grundsätzliche Verjährungsregelung im ABGB auf Gesetzesstufe festgehalten ist, muss auch die besondere, verkürzte Verjährungsfrist im ÜbG auf Gesetzesstufe geregelt werden. In der Konsequenz – und im Sinne der Rechtsanwenderfreundlichkeit – wird vorgeschlagen, auch die Ausnahmebestimmung im ABGB (§ 1486 ABGB) entsprechend um eine Ziffer zu erweitern.

Zu Art. 23 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 und 3

Art. 5(2) der Richtlinie 2004/25/EG schreibt vor, dass die Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots nach Art. 5(1) nicht mehr besteht, wenn die Kontrolle aufgrund eines freiwilligen Angebots erlangt worden ist, das im Einklang mit dieser Richtlinie allen Wertpapierinhabern für alle ihre Wertpapiere unterbreitet worden ist.

Art. 5(2) der Richtlinie wurde laut Korrespondenztabelle (ToC) in Art. 23 Abs. 2 und Abs. 3 des geltenden ÜbG umgesetzt. Nach Art. 23 Abs. 2 ÜbG kann die FMA den Bieter auf schriftlichen Antrag hin von der Angebotspflicht befreien, sofern dies im Hinblick auf die Art der Erlangung, die mit der Erlangung der Kontrolle beabsichtigte Zielsetzung, ein nach der Erlangung der Kontrolle erfolgreiches Unterschreiten der Kontrollschwelle, die Beteiligungsverhältnisse an der Zielgesellschaft oder die tatsächliche Möglichkeit zur Ausübung der Kontrolle unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Inhaber der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft gerechtfertigt erscheint.

In ihrem Informationsersuchen vom 9. Dezember 2008 kritisierte die ESA, die in Art. 23 Abs. 2 ÜbG enthaltene Befreiungsmöglichkeit durch die FMA sei unzulässig, gestehe doch die Richtlinie den Mitgliedstaaten keinerlei Ermessensspielraum zur Einführung einer derartigen Ausnahmebestimmung zu.

Im Antwortschreiben vom 27. März 2009 räumte Liechtenstein ein, Art. 5(2) der Richtlinie sei tatsächlich nicht direkt umgesetzt worden. Allerdings gehe das in Art. 5(2) der Richtlinie enthaltene Prinzip wohl aus dem Übernahmegesetz als ganzem hervor. Weiter teilte Liechtenstein mit, sei geplant, dieses Prinzip explizit in der zu schaffenden Ausführungsverordnung zum Übernahmegesetz zu verankern.

Im ihrem zweiten, vom 19. März 2010 datierenden Informationsersuchen stellte die ESA fest, dass im Antwortschreiben vom 27. März 2009 keinerlei Aussagen zur in Art. 23 Abs. 2 ÜbG verankerten, von der ESA in ihrem ersten Informationsersuchen kritisierten Befreiungsmöglichkeit durch die FMA gemacht worden seien und forderte die Regierung auf, hierzu sowie zum aktuellen Stand bezüglich der zu schaffenden Übernahmeverordnung Stellung zu nehmen.

Im Antwortschreiben vom 18. Mai 2010 informierte Liechtenstein die ESA über den Zeitplan zur Teilrevision des Übernahmegesetzes, in deren Rahmen auch die zugehörige Verordnung geschaffen werden soll. Zur in Art. 23 Abs. 2 ÜbG enthaltenen Befreiungsmöglichkeit von der Angebotspflicht durch die FMA wurde ausgeführt, dass diese Bestimmung zudem § 37 des Deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) entspreche.

Im Lichte des Vorstehenden wird vorgeschlagen, zum Zweck einer ordnungsgemässen Umsetzung von Art. 5(2) der Richtlinie einen neuen, sich am Richtlinien-text orientierenden Bst. d in den bestehenden Ausnahmekatalog von Art. 23 Abs. 1 ÜbG aufzunehmen. Weiter wird angesichts der Bedenken der ESA an der

Rechtmässigkeit der darin enthaltenen Befreiungsmöglichkeit durch die FMA vorgeschlagen, Art. 23 Abs. 2 ÜbG sowie auch den hierauf Bezug nehmenden Art. 23 Abs. 3 ÜbG, wonach die Regierung mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Befreiung von der Angebotspflicht und damit zusammenhängenden Pflichten erlassen kann, aufzuheben.

Zu Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die neuen Bestimmungen auch auf Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht abgeschlossen sind.

4.2 Abänderung ABGB

Zu § 1486 Ziff. 8

Da im ÜbG in Art. 17 Abs. 4b eine Spezialbestimmung zur Verjährung im Rahmen des Kraftloserklärungsverfahrens nach dem Übernahmegesetz eingefügt werden soll, wird vorgeschlagen, die identische Regelung als Spezialbestimmung auch in den allgemeinen Verjährungsbestimmungen nach § 1478 ff. ABGB einzufügen. Aus diesem Grund soll eine weitere besondere Verjährungszeit in § 1486 ABGB ergänzt und dieser Paragraph um eine Ziffer 8 erweitert werden. Danach verjährt der Anspruch des Inhabers eines kraftlos erklärten Beteiligungspapiers auf Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschgebots in fünf Jahren. Der Fristenlauf beginnt auch hier – analog zur Regelung im ÜbG – nach dem Ende des Kalenderjahres, in welchem die Verfügung der Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere durch die FMA veröffentlicht wurde.

Eine solche Ergänzung des ABGB trägt zur Rechtssicherheit bei und ist anwenderfreundlich.

5. **VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Abänderung des Übernahmegesetzes**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes betreffend
Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernah-
megesetz; ÜbG), LGBl. 2007 Nr. 233, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

- f) gemeinsam handelnde Personen: natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter oder der Zielgesellschaft auf der Grundlage einer ausdrücklichen oder stillschweigenden, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarung zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erhalten bzw. den Erfolg des Übernahmeangebots zu vereiteln.

Art. 14 Abs. 1

1) Sobald eine Bekanntmachung betreffend ein Angebot (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 6 Abs. 2) oder eine Anzeige (Art. 9 Abs. 1) erfolgt ist, dürfen der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen (Art. 2 Abs. 1 Bst. f) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, abgeben, es sei denn, der Bieter verbessert das öffentliche Angebot ~~oder die FMA gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme~~; solche Erklärungen sind jedenfalls unverzüglich zu veröffentlichen (Art. 10 Abs. 1 letzter Satz).

Art. 17 Abs. 4a

4a) Die Regierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen zum speziellen Verfahren der Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere nach Abs. 4 erlassen.

Art. 17 Abs. 4b

4b) Der Anspruch des Inhabers eines kraftlos erklärten Beteiligungspapiers auf Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebots verjährt in fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Verfügung der Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere durch die FMA veröffentlicht wurde.

Art. 23 Abs. 1 Bst. d

d) die kontrollierende Beteiligung aufgrund eines freiwilligen Angebots erlangt worden ist, das im Einklang mit diesem Gesetz allen Inhabern von Be-

teiligungspapieren für alle ihre Beteiligungspapiere unterbreitet worden ist.

Art. 23 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 3

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

6.2 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum
Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar
1812, in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1976, LGBL. 1976 Nr. 75,
wird wie folgt abgeändert:

§ 1486 Ziff. 8

8. der Anspruch des Inhabers eines kraftlos erklärten Beteiligungspapiers auf
Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschgebots
verjährt in fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Ver-
fügung der Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere durch die
FMA veröffentlicht wurde.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.